



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
- nicht öffentlich
- teilweise öffentlich
- befristet nicht öffentlich:
- untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 17. September 2024  
Nummer 2555\_300.150.450-1085390

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11**

- 1 Für nachstehende Verkehrswege ergehen gestützt auf den rechtskräftig festgesetzten Quartierplan Nr. 470 Seebacherstrasse folgende Verkehrsvorschriften:

#### **Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)**

Die Begegnungszone «Paul-Burkhard-Strasse» umfasst:

- Paul-Burkhard-Strasse, Teilstück Rolf-Liebermann-Weg bis Gugelweg
- Paul-Hindemith-Strasse

In der Begegnungszone kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:

- a. Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützenden von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- c. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.



2/3

**Elsa-Cavelti-Weg**  
**Gemeinsamer Rad-/Fussweg**

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:  
der Weg zwischen der Seebacherstrasse und dem Maria-Stader-Weg, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Gugelweg**  
**Gemeinsamer Rad-/Fussweg**

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:  
der Weg zwischen dem Kehrplatz der Paul-Burkhard-Strasse und dem Elsa-Cavelti-Weg, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Paul-Burkhard-Strasse**  
**Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30), Kreis 11**

Die Höchstgeschwindigkeit in der Zone «Paul-Burkhard-Strasse» wird auf 30 km/h beschränkt.

Die Zone umfasst:

- Paul-Burkhard-Strasse, Teilstück Seebacherstrasse bis gegenüber Rolf-Liebermann-Weg

**Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:  
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand von der Seebacherstrasse bis gegenüber der Einmündung des Rolf-Liebermann-Weges;  
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand von der Seebacherstrasse bis gegenüber der Einmündung des Rolf-Liebermann-Weges, gemäss örtlicher Signalisation.

**Paul-Hindemith-Weg**  
**Gemeinsamer Rad-/Fussweg**

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:  
der Weg zwischen dem Kehrplatz der Paul-Hindemith-Strasse und dem Maria-Stader-Weg, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.



3/3

**Rolf-Liebermann-Weg**  
**Gemeinsamer Rad-/Fussweg**

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:  
der Weg zwischen der Paul-Burkhard-Strasse und dem Maria-Stader-Weg, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:  
**«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11»**  
am 2. Oktober 2024 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, [vpsa-vao@kapo.zh.ch](mailto:vpsa-vao@kapo.zh.ch), SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:*  
*Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 13. September 2024 / davvan / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1085390

**Elsa-Cavelti-Weg, Gugelweg, Paul-Burkhard-Strasse, Paul-Hindemith-Strasse, Paul-Hindemith-Weg, Rolf-Liebermann-Weg**  
Begegnungszone, Tempo-30-Zone, gemeinsame Rad-/Fusswege, Parkierungsverbot

Begründung und Antrag

Zwischen der Seebacherstrasse und den Bahngleisen der SBB entsteht westlich des Schulhauses «Himmeri-Staudenbühl» ein neues Quartier auf bisher unbebautem Ackerland. Zu diesem Zweck wurde gestützt auf den rechtskräftig festgesetzten Quartierplan Nr. 470 Seebacherstrasse ein Hochbauprojekt auf Privatgrund und ein öffentliches Strassenbauprojekt (TAZ Bau-Nr. 4140) ausgearbeitet. Bei beiden Projekten handelt es sich lediglich um Teilstapen auf dem Weg zur Erstellung des neuen Quartiers. Bis alle Bestandteile des Quartierplans umgesetzt sind, werden noch mehrere Jahre vergehen.

#### **Begegnungszone und Tempo-30-Zone**

Der erwähnte Quartierplan Nr. 470 Seebacherstrasse sieht vor, dass die Strassen, Wege und Plätze des neuen Quartiers einheitlich gestaltet und mit einem Langsamverkehrsregime ausgestattet werden sollen. Eine weitere verbindliche Vorgabe ist die Erstellung eines zentralen, zum Schulhaus «Himmeri-Staudenbühl» ausgerichteten Quartierplatzes sowie die Erweiterung des Schulhauses. Für die Erweiterung wurden rund 10 000 m<sup>2</sup> Land durch Sonderbauvorschriften planungsrechtlich gesichert. Da die Strassengestaltung bei der Erstellung eines gänzlich neuen Quartiers optimal auf die zukünftigen Bedürfnisse ausgerichtet werden kann, wurde das Verkehrsregime bereits bei der Projektierung festgelegt.

Für die breiteren, mit Motorwagen befahrbaren Strassenabschnitte im Herzen des neuen Quartiers eignet sich eine Begegnungszone am besten, und zwar sowohl in Bezug auf die Verkehrssicherheit als auch in Bezug auf die Aufenthaltsqualität. Zu diesen Strassenabschnitten gehören die Paul-Burkhard-Strasse vom Rolf-Liebermann-Weg bis zum Gugelweg und die Paul-Hindemith-Strasse. Es ist an dieser Stelle eine offene Gestaltung mit Mischverkehrsflächen, direkt an die Fahrbahn grenzenden Hauszugängen und begrünten Räumen für Aufenthalt und Spiel vorgesehen. Das Tor zum Herzen des Quartiers bildet der erwähnte



2/3

Quartierplatz mit Bäumen, Sitzgelegenheiten und einem Pavillon. Dort beginnt das eigentliche Quartier, wo die Anwohnenden nicht nur verkehren, sondern sich auch treffen und aufhalten können.

Demgegenüber hat das kurze Teilstück der Paul-Burkhard-Strasse zwischen der Seebacherstrasse und dem Quartierplatz lediglich Erschliessungs- und Durchgangsfunktion. Entsprechend sind dort weder Hauszugänge noch Aufenthaltsflächen geplant. In gestalterischer Hinsicht zeigt sich der Abschnitt rein funktional mit einseitigem Trottoir. Für Motorwagen und Motorräder ist dies der einzige Zugang zum Quartier. Für den Veloverkehr wird der Abschnitt als Ersatz der bisherigen kommunalen Veloroute via Staudenbühlweg fungieren. Die Veloroute verbindet das Gebiet südlich der Bahngleise mit den Naherholungsgebieten «Hürstholz» und «Schwandenholz» respektive mit der weiterführenden Route via Hintereggweg. Der Staudenbühlweg wird komplett zurückgebaut. Aus diesen Gründen erscheint die Anordnung einer Tempo-30-Zone auf dem Abschnitt der Paul-Burkhard-Strasse deutlich zweckmässiger als eine Begegnungszone. Durch die Einführung einer Tempo-30-Zone wird einerseits das Erfordernis des Langsamverkehrsregimes seitens des Quartierplans erfüllt und andererseits klargestellt, dass es sich nicht um das eigentliche Quartiergebiet handelt, sondern dem Abschnitt eine andere Funktion zukommt.

### **Parkierungsverbot**

Da das neue Quartier von Grund auf geplant wurde, sind dort keine Parkplätze auf öffentlichem Grund nötig. Stattdessen hält die Wohnsiedlung ausreichend Parkmöglichkeiten auf Privatgrund bereit. Da das Parkieren in Begegnungszonen ohnehin nur auf markierten Parkfeldern gestattet ist, erübrigt sich in dem Perimeter die Anordnung eines Parkierungsverbotes. Demgegenüber ist in der geplanten Tempo-30-Zone auf dem Abschnitt der Paul-Burkhard-Strasse zwischen der Seebacherstrasse und dem Quartierplatz ein beidseitiges Parkierungsverbot erforderlich, um wildes Parkieren zu verhindern.

### **Gemeinsame Rad-/Fusswege**

Bis anhin führte die kommunale Veloroute vom nördlich in die Seebacherstrasse einmündenden Hintereggweg via Seebacherstrasse und Staudenbühlweg zum Piccoloweg südlich der Bahngleise. Neu übernimmt diese Funktion der als Tempo-30-Zone ausgestaltete Abschnitt der Paul-Burkhard-Strasse sowie der Rolf-Liebermann-Weg. Der Staudenbühlweg wird komplett zurückgebaut. Es handelt sich beim Staudenbühlweg um einen mit einem dreiteiligen Fahrverbot versehenen Flurweg.

Darüber hinaus ist eine Anbindung für den Fuss- und den Veloverkehr von der Mitte der neuen Siedlung zum Piccoloweg hin geplant, und zwar über den Paul-Hindemith-Weg am Ende des Kehrlplatzes der Paul-Hindemith-Strasse.

Auf der Westseite des Quartiers erfolgt die Anbindung für den Fuss- und den Veloverkehr über den Gugelweg und den Elsa-Cavelti-Weg. Der Gugelweg ist auf den vorliegenden



3/3

Plänen lediglich wenige Meter lang, wird sich zukünftig aber weiter in Richtung Westen erstrecken und die geplante Sportanlage erschliessen.

Entlang der Bahngleise ist mit dem Maria-Stader-Weg eine durchgehende Wegverbindung geplant, die unter anderem den Rolf-Liebermann-Weg, den Paul-Hindemith-Weg und den Elsa-Cavelti-Weg miteinander verbindet.

Im Rahmen der Projektierung wurde beschlossen, dass die neuen Wege für den Velo- und den Fussverkehr einheitlich als gemeinsame Rad-/Fusswege ausgestaltet werden sollen. Die Breite der Wege beträgt grundsätzlich 3 Meter. Im Falle des Rolf-Liebermann-Weges sind es sogar 3.50 Meter, was angesichts der Funktion als Ersatz für die kommunale Veloroute sinnvoll erscheint.

In Absprache mit dem Rechtsdienst des Tiefbauamtes erfolgt die Ausschreibung der vorliegenden Anordnungen nicht koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts nach §16 Strassengesetz.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

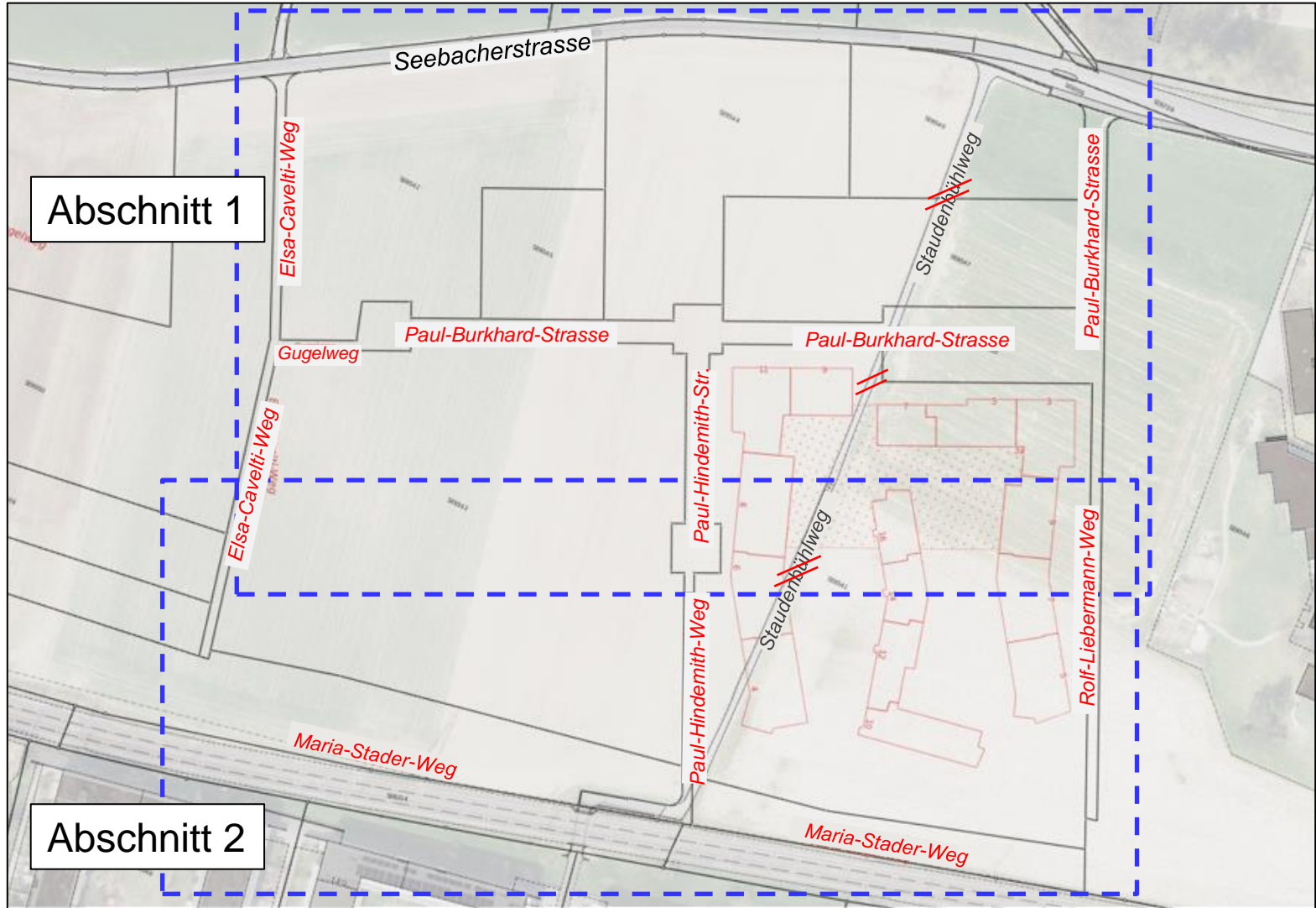
Esther Arnet  
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung
- Bericht zur Temporeduktion mit Beilagen

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWAFFO, KrC 11

# Übersicht



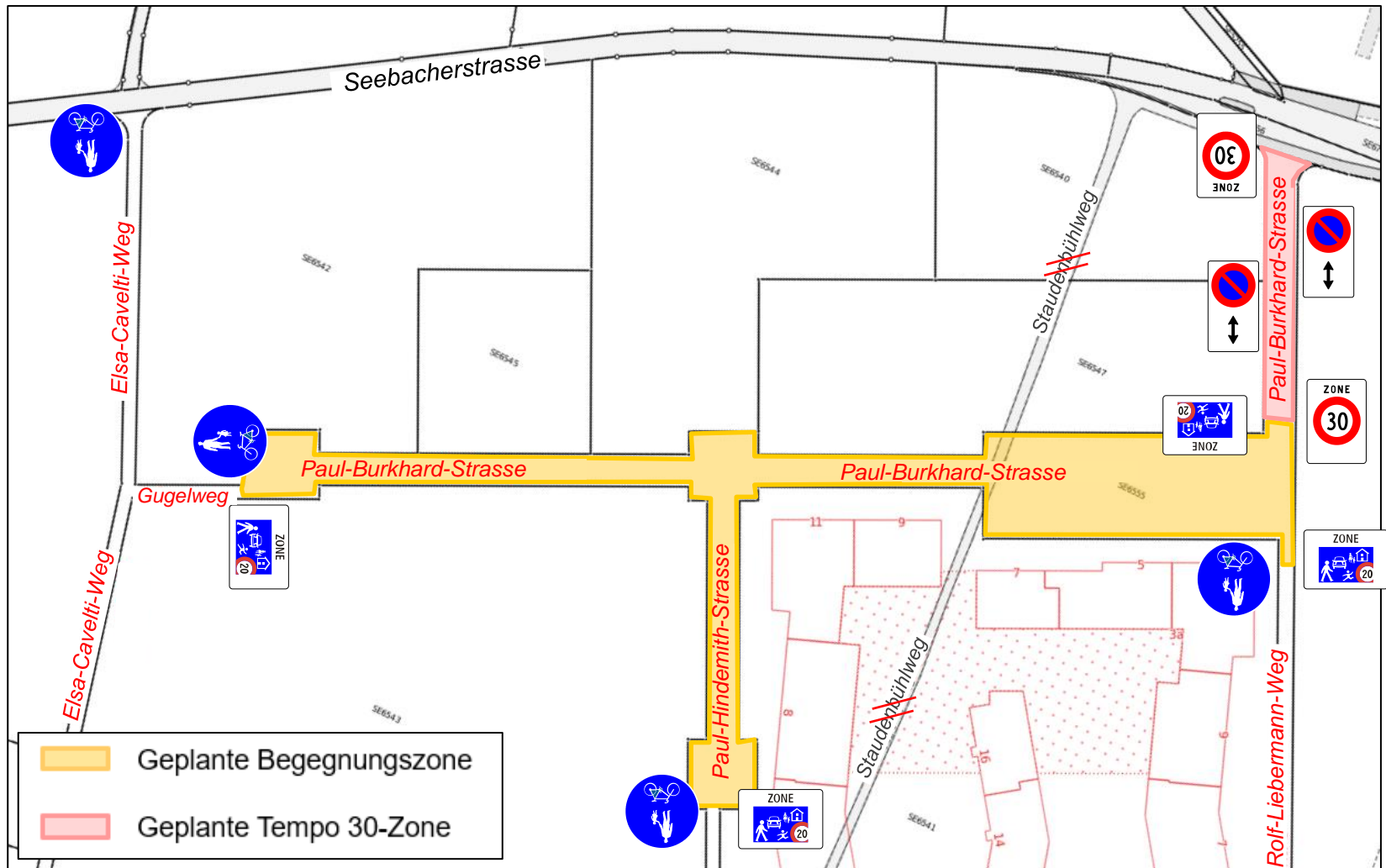
# Bestand ganzer Perimeter





# Geplanter Vollzug

## Abschnitt 1

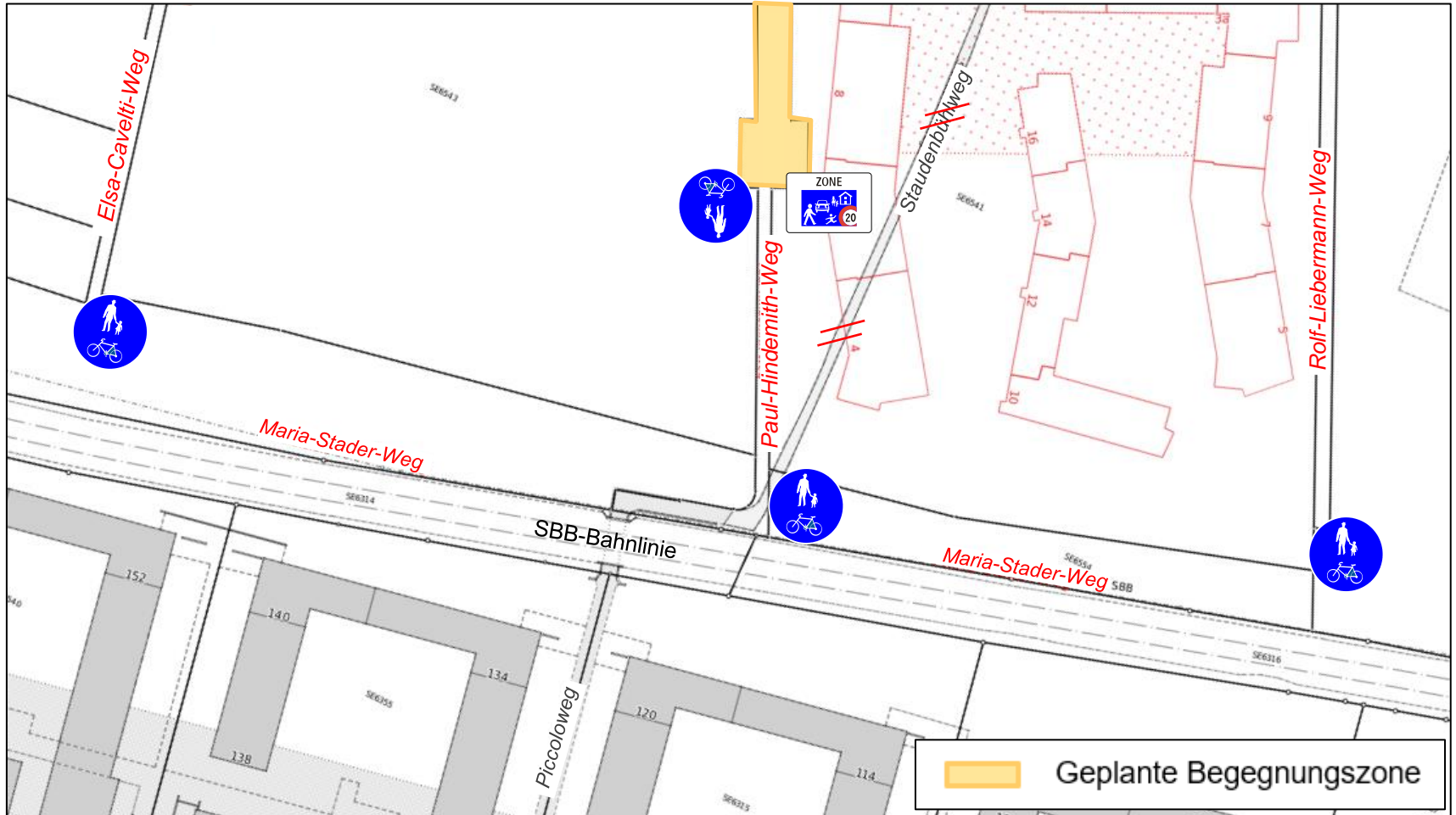


Massgebend bei allfälligen Widersprüchen ist der Verfügungstext.



# Geplanter Vollzug

## Abschnitt 2





## **Bericht zur Herabsetzung der allg. Höchstgeschwindigkeit**

gemäss Art. 108 Abs. 4<sup>bis</sup> SSV i.V.m. Art. 3 Abs. 4 SVG (Stand am 1. Januar 2023)

Strassen	<u>Begegnungszone:</u> - Paul-Burkhard-Strasse, Teilstück Rolf-Liebermann-Weg bis Gugelweg - Paul-Hindemith-Strasse  <u>Tempo-30-Zone:</u> - Paul-Burkhard-Strasse, Teilstück Seebacherstrasse bis gegenüber Rolf-Liebermann-Weg
Kreis	11
Datum	10.09.2024
Bearbeitung	DAVVAN / DAVBIB

### **Ausgangslage**

#### **Anlass**

- Rechtskräftig festgesetzter Quartierplan Nr. 470 Seebacherstrasse (STRB Nr. 1501 vom 6. Dezember 2006)

#### **Geschwindigkeitsregime**

- Bestehend: 50 km/h Generell, bisher unbebautes Ackerland auf Stadtgebiet
- Geplant: 20 km/h Begegnungszone  
30 km/h Zone

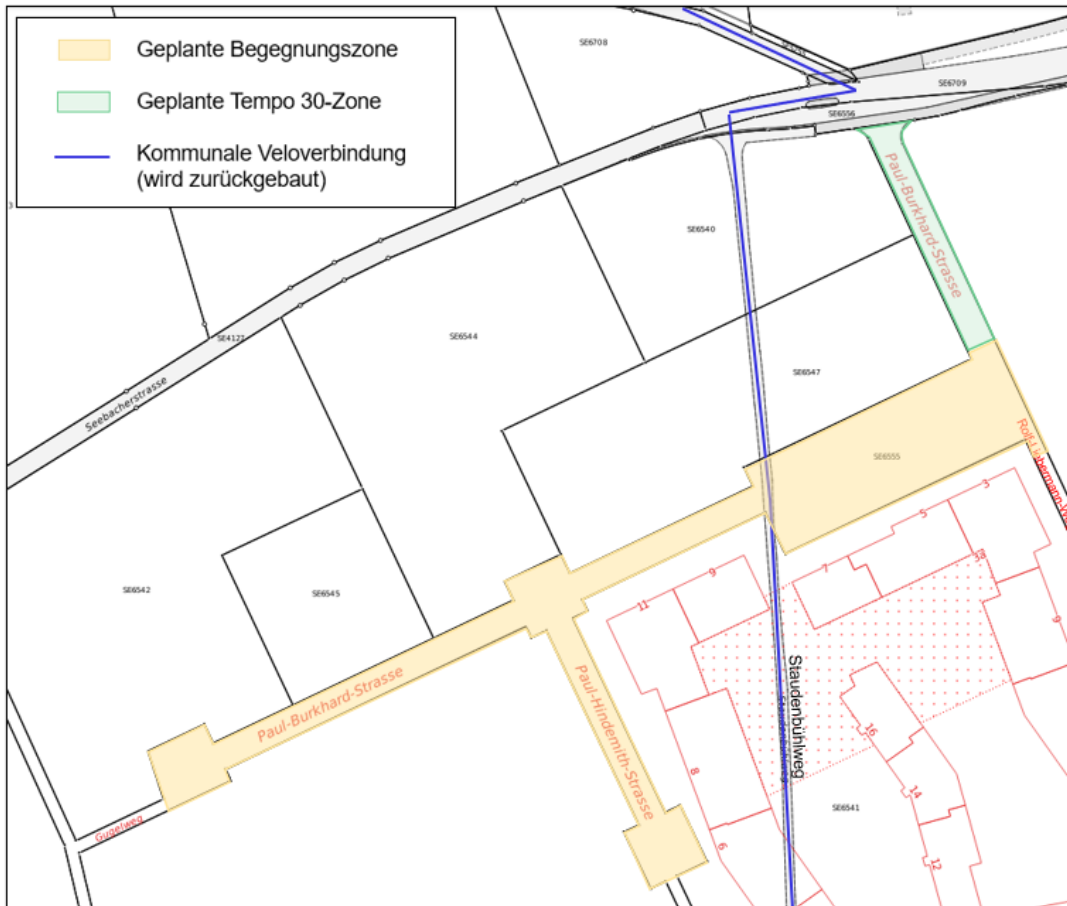


Abbildung 1: Übersichtsplan

### Funktion gemäss Verkehrsrichtplan

Bei den zu erstellenden Strassen handelt es sich um nicht verkehrsorientierte Quartierstrassen ohne Richtplaneinträge.

### Öffentlicher Verkehr

In diesem Abschnitt bestehen keine Linien des öffentlichen Verkehrs.



3/7

## **Lage**

Fragliche Strassenabschnitte liegen:

- Innerorts (gemäss Art. 1 Abs. 4 SSV).
- In einer Sackgasse mit Ausnahme für den Fuss- und Veloverkehr.
- In einem neu zu erstellenden Wohngebiet.
- In der Nähe des Schulhauses «Himeri-Staudenbühl» mit Volksschule, Kindergarten und Kinderhort. Der Quartierplan sieht eine Erweiterung des Schulhauses vor, wobei das benötigte Land (ca. 10 000 m<sup>2</sup>) mittels Sonderbauvorschriften planungsrechtlich gesichert wurde.
- Die Kindergärten «Neunbrunnen Alpha & Beta» und «Arnikahof» befinden sich etwas weiter entfernt südlich der Bahngleise, sind aber in Gehdistanz erreichbar.
- Im näheren Umfeld der Naherholungsgebiete «Schwandenholz» und «Hürstholz».
- In der Nähe einer noch zu erstellenden Sportanlage und eines ebenfalls noch zu erstellenden allmendartigen Parks (beides Bestandteile des Quartierplans). Die Erschliessung des Sportplatzes für Motorwagen und Motorräder erfolgt über die Seebacherstrasse.
- In der Nähe des Friedhofes «Schwandenholz».

## **Situation**

Im Bestand handelt es sich um unbebautes Ackerland.

### Geplante Begegnungszone:

- Keine Trottoirs: Mischverkehrsfläche in der gesamten Begegnungszone.
- Unerhebliches Gefälle.
- Asphaltierte Belagsoberfläche.
- Keine öffentlichen Parkplätze im gesamten Perimeter.
- Die Paul-Burkhard- und die Paul-Hindemith-Strasse sind für Motorwagen und Motorräder beide als Sackgasse mit Kehrplatz ausgestaltet.
- In der Paul-Burkhard-Strasse ist bei der Einmündung in den Rolf-Liebermann-Weg ein Quartierplatz mit Pavillon, Bänken und Bäumen vorgesehen (Bestandteil des Quartierplans).
- Die geplanten Hochbauten weisen direkte Zugänge zur Strasse auf im Sinne von «Fassade zu Fassade».
- Die Durchfahrtsbreite beträgt durchschnittlich rund 4.50 m.



4/7

#### Geplante Tempo-30-Zone:

- Durchgehend einseitiges, 2 m breites Trottoir von der Seebacherstrasse bis zum Quartierplatz (Beginn der Begegnungszone).
- Der Abschnitt ist ca. 60 m lang.
- Unerhebliches Gefälle.
- Asphaltierte Belagsoberfläche.
- Keine öffentlichen Parkplätze.
- Da die kommunale Veloroute über den Staudenbühlweg zurückgebaut wird, übernimmt der Strassenabschnitt voraussichtlich diese Funktion, zusammen mit dem Rolf-Liebermann-Weg.
- Erschliessung des neuen Quartiers: Der gesamte motorisierte Quartierverkehr wird über diesen ca. 5 m breiten Strassenabschnitt der Paul-Burkhard-Strasse abgewickelt.
- Bei der Einmündung in die Seebacherstrasse wird eine Trottoirüberfahrt erstellt.

### **Unfallstatistik und Verkehrsmessung**

Da es sich um unbebautes Ackerland handelt und die fraglichen Strassenabschnitte noch gar nicht existieren, liegen dafür keine Verkehrsdaten vor. Somit kann weder eine Unfallstatistik noch eine Verkehrsmessung beigebracht werden.

### **Erforderlichkeit der Temporeduktion**

Art. 3 Abs. 4 SVG i.V.m. Art. 108 Abs. 4<sup>bis</sup> SSV

#### Begegnungszone

Gemäss dem rechtskräftig festgesetzten Quartierplan Nr. 470 Seebacherstrasse werden die Strassen, Wege und Plätze als Rückgrat des neuen Quartiers einheitlich gestaltet und mit einem Langsamverkehrsregime ausgestattet. Eine weitere verbindliche Vorgabe ist die Erstellung eines zentralen, zum Schulhaus «Himmeri-Staudenbühl» ausgerichteten Quartierplatzes. Wie oben bereits erwähnt, beinhaltet der Quartierplan eine Erweiterung des Schulhauses. Der Quartierplatz ist im Bereich der platzartigen Erweiterung der Paul-Burkhard-Strasse bei der Einmündung in den Rolf-Liebermann-Weg geplant. Sowohl die Ausgestaltung der Hochbauten auf Privatgrund als auch die zu erstellenden Strassen beruhen auf den Vorgaben des Quartierplans. Angesichts des Erfordernisses des Langsamverkehrsregimes gemäss dem Quartierplan wurde im Herzen des neuen Quartiers grundsätzlich von einer Begegnungszone ausgegangen, weil das Wohnumfeld so am attraktivsten ausfällt. Bei der Gestaltung eines gänzlich neuen Quartiers wie dem vorliegenden kann die Gestaltung des



5/7

Strassenraumes optimal auf die Bedürfnisse der künftigen Wohnnutzung ausgerichtet werden.

Die Anordnung einer Begegnungszone ermöglicht, dass die Geschwindigkeit im Quartier auf ein wohn- und schul Umfeldverträgliches Mass beschränkt werden kann und den Zufussgehenden der Vortritt zukommt. Dadurch werden die Zufussgehenden und insbesondere die Kinder aus dem Quartier sowie die Schulkinder besser geschützt. Aufgrund der Nähe zum Schulhaus «Himmeri-Staudenbühl» ist zu erwarten, dass mit dem Erstbezug der Wohnungen viele Familien mit Kindern in das Gebiet zuziehen. Darüber hinaus ergaben die Abklärungen bei der Projektierung, dass das Wohnumfeld mit einer Mischverkehrsfläche am attraktivsten ausgestattet werden kann. Der projektierte Raum zwischen den Gebäuden zeigt sich offen und begegnungsfreundlich und die Hauszugänge grenzen direkt an die Fahrbahn im Sinne von «Fassade zu Fassade». Entsprechend treten die Anwohnenden und insbesondere die Kinder aus dem Quartier direkt auf die Fahrbahn. Eine Begegnungszone unterstreicht die Funktion der Quartierstrassen als Raum von nachbarschaftlicher Bedeutung und ergänzt sich insofern optimal mit dem Quartierplatz.

Aus diesen Gründen erweist es sich als erforderlich, vom innerorts geltenden Geschwindigkeitsregime «50 km/h Generell» abzuweichen, die Fahrgeschwindigkeit in dem neuen Quartier auf 20 km/h zu reduzieren und dem Fussverkehr den Vortritt einzuräumen.

### Tempo-30-Zone

Wie soeben dargelegt, schreibt der rechtskräftig festgesetzte Quartierplan Nr. 470 Seebacherstrasse ein Langsamverkehrsregime im neuen Quartier vor. Sowohl das Hochbauprojekt auf Privatgrund als auch das Strassenbauprojekt auf öffentlichem Grund beruhen auf den Vorgaben dieses Quartierplans. Da die Strassenraumgestaltung bei der Erstellung eines gänzlich neuen Quartiers optimal auf die zukünftige Wohnnutzung ausgerichtet werden kann, macht es Sinn, das Verkehrsregime bereits bei der Projektierung festzusetzen.

Die Paul-Burkhard-Strasse dient auf dem Abschnitt von der Seebacherstrasse bis zum Quartierplatz hauptsächlich der Erschliessung des neuen Quartiers und nicht als Raum für Begegnung und Spiel. So befinden sich dort weder Hauszugänge noch bauliche Elemente zur Förderung des Aufenthalts. Das eigentliche Quartier mit offener Umgebungsgestaltung und attraktiven Aussenräumen beginnt erst ab dem Quartierplatz gegenüber der Einmündung in den Rolf-Liebermann-Weg. Deshalb wurde der kurze Abschnitt der Paul-Burkhard-Strasse von der Seebacherstrasse bis zum Quartierplatz durchgehend mit einem einseitigen Trottoir ausgestattet.

Nebst der Funktion der Erschliessung des neuen Quartiers wird der Strassenabschnitt voraussichtlich den Veloverkehr aus dem zurückzubauenden Staudenbühlweg aufnehmen. Es handelt sich dabei um eine kommunale Veloroute mit Weiterführung über den Rolf-



6/7

Liebermann-Weg. Die Route verbindet unter anderem das Gebiet südlich der Bahngeleise mit den Naherholungsgebieten «Hürstholz» und «Schwandenholz».

Aus diesen Gründen erweist es sich als erforderlich, vom innerorts geltenden Geschwindigkeitsregime «50 km/h Generell» abzuweichen und die Fahrgeschwindigkeit auf dem Teilstück auf 30 km/h zu reduzieren.

## **Zweckmässigkeit der Temporeduktion**

### Begegnungszone

Die Einführung einer Begegnungszone erhöht die Verkehrssicherheit, weil sich durch den kürzeren Bremsweg bei Tempo 20 sowohl die Unfallwahrscheinlichkeit als auch die Unfallschwere verringern. Die Massnahme kommt insbesondere den Zufussgehenden und speziell den Kindern aus dem Quartier zugute, die neu Vortritt gegenüber Fahrzeugen haben. Dies ist hier besonders relevant, weil in dem Perimeter kein Trottoir vorgesehen ist und die angrenzenden, privaten Liegenschaften zur Fahrbahn hin offen gestaltet sind. Die Verkehrssicherheit und das subjektive Sicherheitsempfinden erhöhen sich durch die Begegnungszone nicht nur für den Fussverkehr, sondern auch für die Velofahrenden, indem die Geschwindigkeitsdifferenz zum motorisierten Verkehr reduziert wird. Darüber hinaus verbessert die Einführung einer Begegnungszone die Aufenthaltsqualität und die Koexistenz zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmenden.

### Tempo-30-Zone

Die Einführung von Tempo 30 erhöht die Verkehrssicherheit, weil sich durch den kürzeren Bremsweg bei Tempo 30 sowohl die Unfallwahrscheinlichkeit als auch die Unfallschwere verringern. Die Verkehrssicherheit und das subjektive Sicherheitsempfinden erhöhen sich auch für die Velofahrenden, indem die Geschwindigkeitsdifferenz zum motorisierten Verkehr reduziert wird. Dies kommt insbesondere den zahlreichen Velofahrenden zugute, welche die Paul-Burkhard-Strasse nach dem Rückbau der kommunalen Veloroute über den Staudenbühlweg voraussichtlich befahren werden. Auch durch die Tempo-30-Zone wird die Koexistenz zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmenden gefördert und eine siedlungsverträgliche Abwicklung des motorisierten Individualverkehrs im Quartier herbeigeführt.





## **Weitere Auswirkungen der Temporeduktion**

### **Leistungskapazität, Netzhierarchie, Ausweichverkehr**

Da es sich um unbebautes Ackerland handelt und die fraglichen Strassenabschnitte bisher gar nicht existierten, haben die Begegnungszone und die Tempo-30-Zone keinen Ausweichverkehr zu Folge. In baulicher Hinsicht münden für Motorwagen und Motorräder sämtliche Strassenabschnitte in Sackgassen. Betroffen von der Temporeduktion ist somit ausschliesslich der Quartierverkehr, wodurch auch die marginale Fahrzeitverlängerung vernachlässigt werden kann. Die Netzhierarchie wird durch die Einführung der Begegnungszone und der Tempo-30-Zone nicht gestört.

### **Massnahmen an der Strassenoberfläche (inkl. flankierende Massnahmen)**

Wie bereits dargelegt, wurden die Begegnungszone und die Tempo-30-Zone im Zuge der Projektierung des neuen Quartiers festgesetzt. Grundlage für das neue Quartier bildet der rechtskräftige Quartierplan Nr. 470 Seebacherstrasse. Somit sind die beiden Temporegimes eng verknüpft mit der planerischen Ausgestaltung des Quartiers.

Angesichts der Vorgaben des Quartierplans ist der Planungshorizont vorliegend sehr weit und die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen erfolgt in mehreren Teiletappen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Erstellung einer Sportanlage, eines allmendartigen Parks und die Erweiterung des Schulhauses «Himmeri-Staudenbühl». Somit stellt die Einführung der Begegnungszone und der Tempo-30-Zone lediglich einen Schritt auf dem Weg in Richtung eines familienfreundlichen Quartiers mit attraktiven öffentlichen Räumen dar.

## **Schlussfolgerung**

Alles in allem stehen den obgenannten Vorteilen, nebst der marginalen Fahrzeitverlängerung keine Nachteile entgegen, sodass sich die Einführung einer Begegnungszone und einer Tempo-30-Zone als verhältnismässig erweisen.

## **Beilagen (integrierender Bestandteil des Berichts)**

- STRB Nr. 1501 vom 6. Dezember 2006 zur Festsetzung des Quartierplans Nr. 470 Seebacherstrasse

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 6. Dezember 2006

### **1501. Amt für Städtebau, Quartierplan Nr. 470 Seebacherstrasse, amtliches Quartierplanverfahren, Festsetzung.**

#### **Ausgangslage**

1988 wurde über das Gebiet Seebacherstrasse das Quartierplanverfahren eingeleitet. Verschiedene langwierige Rechtsmittelverfahren und eine in der Folge fehlende rechtskräftige Zonierung blockierten die Ausarbeitung des Quartierplans. Im Rahmen der BZO 99 wurde ein konsensfähiger Zonierungsvorschlag ausgearbeitet; das noch unüberbaute Gebiet wurde je zur Hälfte der Wohnzone W2 und der Erholungszone zugeteilt. Die für eine Schulhauserweiterung notwendige Fläche wurde mittels Sonderbauvorschriften planungsrechtlich gesichert. Die vom Gemeinderat im Juni 2001 festgesetzte Zonierung ermöglichte die Weiterführung des Quartierplanverfahrens.

Mit einem Studienauftrag wurde von der im § 123 PBG vorgeschlagenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Bebauungsstudie als Basis für den Quartierplan zu erstellen. In einem Konkurrenzverfahren wurden drei Überbauungsstudien ausgearbeitet. Ziel war die Entwicklung eines städtebaulich wertvollen und landschaftsplanerisch überzeugenden Gesamtkonzeptes mit attraktiven öffentlichen Räumen. Das auf der Basis des Siegerprojektes erarbeitete Leitbild Seebacherstrasse bildet die Grundlage für die Festlegungen im Quartierplan (Erschliessung, Parzellierung, Freiraumstruktur).

#### **Quartierplanperimeter**

Das Quartierplangebiet liegt in Seebach, nördlich von Neu-Oerlikon. Im Norden ist das Gebiet begrenzt durch die Seebacherstrasse, im Süden durch die Furttal-Bahnlinie (Grundstück SBB), im Westen durch das Waldgrundstück (Hürstholz) und im Osten durch die Himmeristrasse.

Das Quartierplangebiet weist eine Gesamtfläche von rund 15 ha auf, davon sind rund 6 ha der Wohnzone, 5 ha der Erholungszone, 3,5 ha der Freihaltezone und 1,5 ha der Zone für öffentliche Bauten zugeteilt (Schulhaus Staudenbühl).

#### **Rahmenbedingungen**

##### *Ausbau Seebacherstrasse*

Die Groberschliessung wird über die quartierplanbegrenzende Seebacherstrasse sichergestellt. Die Projektierung für den dazu notwendigen Ausbau im Abschnitt Himmeristrasse bis Einmündung Quartierstrasse erfolgt parallel zum Quartierplanverfahren durch das Tiefbauamt.

##### *Gestaltungsplan Lärm*

Die Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung werden insbesondere entlang der Bahnlinie deutlich überschritten. Vorgesehen ist als bauliche Massnahme im Quartierplan die Erstellung einer Lärmschutzwand entlang der Bahnlinie. In Bereichen, in denen die Planungswerte auch nach der Erstellung der Lärmschutzwand nicht ein-

gehalten sind, werden mit dem privaten Gestaltungsplan Seebacherstrasse die erforderlichen Baubeschränkungen getroffen. Der Gestaltungsplan wird mit separater Vorlage vom Stadtrat beschlossen.

#### *Sportplätze*

Mit der Zuteilung des westlichen Bereiches des Planungsgebietes zur Erholungszone E1 wurde die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erstellung einer Sportanlage geschaffen. Im Studienauftrag wurde eine flächensparsame 3-Platz-Anlage aufgezeigt. Zur Erfüllung dieses Anliegens ist ein Landerwerb bzw. ein Baurecht erforderlich. Die entsprechende Regelung erfolgt ausserhalb des Quartierplanverfahrens.

#### *Schulhauserweiterung*

Im Studienauftrag wurde nachgewiesen, dass zur Erweiterung der Schulanlage Staudenbühl eine Fläche von rund 10 000 m<sup>2</sup> benötigt wird. Mit dem Quartierplan wird die entsprechende Landsicherung vorgenommen.

#### *Fuss- und Radwegnetz*

Mit einem attraktiven Wegnetz soll das Gebiet Neu-Oerlikon und das Planungsgebiet gut an das angrenzende Naherholungsgebiet angebunden werden. Der bestehende kommunale Fuss- und Radweg, der heute von der Unterführung SBB auf einem Flurweg durch das Planungsgebiet führt, wird an den östlichen Rand des Baugebietes verlegt. Die Stadt Zürich leistet einen Kostenbeitrag an die qualitative Verbesserung der Wegverbindung.

### **Verfahrensablauf**

#### *Neueinleitung*

Mit StRB Nr. 313/2003 wurde für das Gebiet Seebacherstrasse das amtlich durchzuführende Quartierplanverfahren Nr. 470/Seebacherstrasse neu eingeleitet (Anpassung Perimeter). Die Neueinleitung wurde von der Baudirektion mit Verfügung ARV Nr. 732/03 vom 16. Juli 2003 genehmigt.

#### *Zwischenentscheide*

Nach der rechtskräftig erfolgten Verfahrenseinleitung und vor der ersten Grundeigentümerversammlung hat der Stadtrat mit StRB Nr. 1354/2003 entschieden, dass

- ein Gestaltungsplan zur Sicherstellung des Lärmschutzes auszuarbeiten ist
- die Umlegung nach Werten erfolgt
- und auf die Festlegung von Mindestgrössen bei der Neuzuteilung verzichtet wird.

Der dagegen erhobene Rekurs wurde im Einvernehmen mit den Parteien sistiert. Er wird mit der Festsetzung des Quartierplans gegenstandslos.

#### *Grundeigentümersitzungen*

Im Zeitraum von 2002 bis zur ersten Quartierplanversammlung im März 2005 wurden diverse Grundeigentümergegespräche und drei Orientierungsversammlungen durchgeführt.

#### *Vorprüfung und Vernehmlassung*

Der erste Entwurf wurde den betroffenen Ämtern der Stadt Zürich und dem kantonalen Amt für Raumordnung und Vermessung zur Vernehmlassung bzw. Vorprüfung zugestellt. Die Stellungnahmen flossen in den überarbeiteten Entwurf ein.



*Erste Grundeigentümerversammlung*

Die erste Grundeigentümerversammlung fand am 14. März 2005 statt, an der Versammlung und innerhalb der nachfolgenden Frist wurden Wünsche und Anregungen der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer entgegengenommen. Sämtliche Wünsche und Anregungen wurden eingehend diskutiert und behandelt.

Vor der Auflage des überarbeiteten Entwurfs fand eine weitere orientierende Grundeigentümersitzung zu den Themen Wärmeversorgung, Bodenuntersuchung und Lärmschutz statt.

*Zweite Grundeigentümerversammlung, Begehren*

Während der Auflagefrist vor der zweiten Grundeigentümerversammlung gingen von den Grundeigentümern insgesamt 64 Begehren ein, welche an der zweiten Versammlung vom 6. Dezember 2005 behandelt wurden. Im Anschluss an die zweite Versammlung wurden weitere Begehren eingereicht und es erfolgten nachgängige Verhandlungen. Mehreren Begehren zur Erschliessung und zu den Kosten konnte nicht entsprochen werden. Die übrigen Begehren wurden mehrheitlich berücksichtigt.

Auf den Antrag der Vorsteherin des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Gestützt auf § 158 PBG wird der amtliche Quartierplan Nr. 470 Seebacherstrasse festgesetzt. Bestandteile der Festsetzung sind die vom Planungsbüro Suter · von Känel · Wild · AG ausgearbeiteten Quartierplanakten vom 1. September 2006:
  - Technischer Bericht
  - Plan Nr. 1, 1:1000, Alter Bestand
  - Plan Nr. 2, 1:1000, Abzugspemeter
  - Plan Nr. 4, 1:500, Lärmschutz
  - Plan Nr. 5, 1:1000, Neuer Bestand
  - Plan Nr. 6, 1:1000, Baulinien
  - Plan Nr. 7, 1:155/50, Niveaulinien
  - Plan Nr. 8, 1:1000, Werkleitungen
  - Plan Nr. 9, 1:1000, Kostenverleger Quartierstrasse
  - Plan Nr. 10, 1:1000, Kostenverleger Quartierwege
  - Plan Nr. 11, 1:1000, Kostenverleger Quartierplatz
  - Plan Nr. 12, 1:1000, Kostenverleger Kanalisation
  - Plan Nr. 13, 1:1000, Kostenverleger Wasserversorgung
  - Plan Nr. 14, 1:1000, Kostenverleger Stromversorgung
  - Plan Nr. 15, 1:1000, Kostenverleger Lärmschutz
  - Plan Nr. 16, 1:1000, Kostenverleger Wärmeversorgung
  - Plan Nr. 17, 1:1000, Kostenverleger Verfahren und Vollzug
  - Plan Nr. 18, 1:1000, Servitute
  - Vermessungsplan 1:500 (Geomatik und Vermessung Stadt Zürich vom 23. Oktober 2006)
2. Rekurse gegen diesen Beschluss sind innert 30 Tagen, von der öffentlichen Ausschreibung an gerechnet, der Baurekurskommission I des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Baurekurskommissionen sind kostenpflichtig, die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

3. Die Vorsteherin des Hochbaudepartements wird eingeladen, die öffentliche Ausschreibung dieses Beschlusses im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» durch das Amt für Städtebau zu veranlassen. Den Quartierplanbeteiligten ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen. Die Quartierplanvorlage ist während der Rekursfrist zur Einsicht aufzulegen.
4. Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die Vorstehenden des Finanz-, des Polizei-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Liegenschaftsverwaltung, die Stadtpolizei, das Tiefbauamt, Geomatik und Vermessung Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau (6, davon 3 unterzeichnet), das Amt für Baubewilligungen, das Grundbuchamt Oerlikon-Zürich, Postfach, 8050 Zürich, und die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer (6).

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber